

## **Arbeitsrecht (Nr. 084/2006)**

### **Keine Kündigung per Fax**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

Häufig haben kleine Unachtsamkeiten im Arbeitsrecht schwere Folgen. Dies gilt unter anderem auch für die Beachtung der Schriftform. Nach § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) muss die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses immer schriftlich erfolgen. Hiervon sind sowohl die fristlose und fristgemäße Kündigung als auch die Änderungskündigung betroffen. Diese Vorschrift soll die Rechtssicherheit erhöhen und eine so genannte Warnfunktion ausüben und damit vor einer übereilten Aufgabe des Arbeitsplatzes schützen.

Die Schriftform erfordert immer eine eigenhändige Unterschrift. Kündigungen per Fax, SMS oder E-Mail reichen insoweit nicht aus. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können daher beispielsweise nicht per Fax kündigen. Vielmehr muss der Gegenseite das Kündigungsschreiben mit Originalunterschrift zugehen.

Dies gilt beim Abschluss eines Aufhebungsvertrages gleichermaßen. So hat das LAG Düsseldorf in einem Urteil ausdrücklich festgestellt, dass ein Aufhebungsvertrag, der vom Arbeitnehmer auf dem Original unterzeichnet, aber vom Arbeitgeber nur per Fax zurückgesandt wurde, nicht der Schriftform genügt und damit unwirksam ist.

Auch beim Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Schriftform zu beachten. Dabei reicht es nicht, wenn der Arbeitnehmer erst nach Arbeitsaufnahme seinen befristeten Arbeitsvertrag erhält und unterschreibt. In die-

sem Fall würde dann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstehen. Die Verlängerung von befristeten Verträgen muss ebenfalls schriftlich sein.

**Urteil des LAG Düsseldorf vom 29. November 2005**  
**Aktenzeichen: 16 Sa 1030/05**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 25. März 2006**  
25.03.2006